



## **VERFÜGUNG**

**vom 18. September 2003**

**Wetzikon. Öffentlicher Gestaltungsplan Mattacher (Änderung)  
Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit BDV Nr. 898/2002 wurde der öffentliche Gestaltungsplan Mattacher genehmigt. Am 3. Juni 2003 beschloss die Gemeindeversammlung Wetzikon die Änderungen des öffentlichen Gestaltungsplanes Mattacher und des Zonenplanes. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 23. Juli 2003 und des Bezirksrates Hinwil vom 31. Juli 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 6. August 2003 ersucht die Gemeinde Wetzikon um Genehmigung der Vorlage.

Das fragliche Gebiet liegt gemäss kantonalem Richtplan im Siedlungsgebiet. Der regionale Richtplan hat es dem Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Mit dem Gestaltungsplan wurde die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, den in der Landwirtschaftszone gelegenen Mehrzweckplatz für Chilbi, ZOM, Zirkus sowie für Sport- und Kulturveranstaltungen zu nutzen. Damit die bestehende Curlinghalle erweitert werden kann, soll auf dem Grundstück Kat. Nr. 797 ein Landstreifen von 12.70 m Breite und rund 80 m Länge von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten umgezont werden. Gleichzeitig soll der Perimeter des Gestaltungsplanes angepasst werden.

Die geringfügige Anpassung der Bauzonengrenze im Bereich der Curlinghalle ist sachgerecht und von untergeordneter Bedeutung. Der Anpassung des Gestaltungsplanes steht nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wetzikon am 3. Juni 2003 festgesetzten Änderungen des öffentlichen Gestaltungsplanes Mattacher und des Zonenplanes werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wetzikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon (unter Beilage von sechs Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 18. September 2003  
031690/Oca/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

